

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Ausgleich der kalten Progression und alternativen Maßnahmen (Drs. 20/3306) liegt vor. Die Bundesregierung stellt fest, dass durch die aktuell sehr hohen Inflationsraten Bezieherinnen und Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen stärker betroffen sind, da diese in der Regel einen größeren Anteil ihres Einkommens für den Konsum ausgeben. Die Ausgaben betreffen dabei vornehmlich Güter des täglichen Bedarfs. Aus diesem Grunde soll der Tarifeckwert zu Beginn der sog. „Reichensteuer“ unverändert beibehalten werden. Zur konkreten Ausgestaltung von Tarifkorrekturen äußert sich die Bundesregierung nicht, sondern stellt lapidar fest, dass Bundesregierung und Gesetzgeber in jeder Legislaturperiode dies eigenständig entscheiden. Zur Frage, wie hoch die Reichensteuer sein müsste, um den Abbau der kalten Progression zu finanzieren, liegen der Bundesregierung keine Berechnungen vor. Im Herbst wird ein Steuerprogressionsbericht vorgelegt, der voraussichtlich das Finanzierungsvolumen des Abbaus der kalten Progression benennen wird. Aus Sicht der Bundesregierung wurde die kalte Progression der Jahre 2020 und 2021 durch das Zweite Familienentlastungsgesetz vom 1.12.2020 vollständig ausgeglichen. Die Frage nach der Höhe der Entlastung des Abbaus der kalten Progression seit 2010 wird mangels Berechnungen nicht beantwortet. Die Anhebung des Grundfreibetrags durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 enthält, nach Ansicht der Bundesregierung, einen Ausgleich der kalten Progression, da dieser „um drei Prozent angehoben wurde“. Insgesamt eher ernüchternde Antworten.

Entscheidungen

EuGH: Bestimmung des steuerbaren Einkommens von Gesellschaften – Umsätze mit Auslandsbezug – steuerliche Dokumentationspflicht für Geschäftsbeziehungen zwischen verflochtenen Personen – Schätzung und Erhöhung des steuerbaren Einkommens als Sanktion

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, nach denen erstens der Steuerpflichtige einer Dokumentationspflicht im Hinblick auf Art und Inhalt sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen von Preisen und anderen geschäftlichen Bedingungen seiner grenzüberschreitenden Geschäftsvorfälle mit Personen unterliegt, zu denen eine auf das Kapital oder andere Punkte bezogene Verflechtung besteht, die es diesem Steuerpflichtigen oder diesen Personen ermöglicht, auf den oder die jeweils anderen einen sicheren Einfluss auszuüben, und nach denen zweitens vorgesehen ist, dass bei einem Verstoß gegen diese Pflicht nicht nur widerlegbar vermutet wird, dass seine steuerbaren Einkünfte im betreffenden Mitgliedstaat höher sind als die erklärten Einkünfte, wobei die Steuerbehörde zulasten des Steuerpflichtigen eine Schätzung vornehmen kann, sondern auch ein Zuschlag verhängt wird, der mindestens 5 % und höchstens 10 % des ermittelten Mehrbetrags der Einkünfte bei einem Mindestbetrag von 5000 Euro beträgt, es sei denn, die Nichterfüllung dieser Pflicht ist entschuldbar oder das Verschulden geringfügig.

EuGH, Urteil vom 13.10.2022 – C-431/21 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2454-1](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zum Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht eines gewerblichen Grundstückshändlers

1. Über das Merkmal des Beginns der sachlichen Gewerbesteuerpflicht ist selbständig im Verlust-

feststellungsverfahren gemäß § 10a GewStG zu entscheiden.

2. Die sachliche Gewerbesteuerpflicht eines gewerblichen Grundstückshändlers beginnt frühestens mit dem Abschluss eines (wirksamen) Kaufvertrags über eine erste Immobilie, denn erst hierdurch wird er in die Lage versetzt, seine Leistung am Markt anzubieten.

BFH, Urteil vom 1.9.2022 – IV R 13/20 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2454-2](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Besteuerung von Umsätzen aus dem Betrieb von Geldspielautomaten

An der Umsatzsteuerpflicht der Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit bestehen auch nach Einführung der sog. virtuellen Automatensteuer (§§ 36 ff. RennwLottG i. d. F. vom 25.06.2021) zum 01.07.2021 keine ernstlichen Zweifel.

BFH, Beschluss vom 26.9.2022 – XI B 9/22 (AdV) (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2454-3](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Freiwillige Zahlung einer Umsatzsteuer-Vorauszahlung des Vorjahres vor Fälligkeit innerhalb der kurzen Zeit gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 EStG

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum des Dezembers des Vorjahres, die zwar innerhalb des für § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG maßgeblichen Zehn-Tages-Zeitraums geleistet, aber wegen einer Dauerfristverlängerung erst danach fällig wird, ist bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung erst im Jahr des Abflusses als Betriebsausgabe zu berücksichtigen (Anschluss an das BFH-Urteil vom 16.02.2022 – X R 2/21, zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehen, DStR 2022, 1101).



Prof. Dr. Michael Stahlschmidt, Ressortleiter Steuerrecht

BFH, Urteil vom 21.6.2022 – VIII R 25/20 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2454-4](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Grenzen der Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Erteilt ein Unternehmer in der Annahme einer Leistungserbringung im Ausland eine Ausgangsrechnung ohne inländischen Steuer ausweis, kann er diese nicht in der Weise berichtigen, dass dem späteren Ausweis inländischer Umsatzsteuer Rückwirkung für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers zukommt.

BFH, Urteil vom 7.7.2022 – V R 33/20 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2454-5](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erklärung zur optionalen Vollverschöpfung von Betriebsvermögen

1. Der bis zum 30.06.2016 für die Gewährung der Vollverschöpfung von Betriebsvermögen maßgebende Anteil des Verwaltungsvermögens ist auch bei mehreren gleichzeitig übertragenen wirtschaftlichen Einheiten für jede Einheit gesondert zu ermitteln.

2. Bei einer einheitlichen Schenkung von mehreren wirtschaftlichen Einheiten kann die Erklärung zur optionalen Vollverschöpfung für jede wirtschaftliche Einheit gesondert abgegeben werden.

3. Wurde die Erklärung zur optionalen Vollverschöpfung für eine wirtschaftliche Einheit abgegeben, die die Anforderungen an die Vollverschöpfung nicht erfüllt, ist für diese wirtschaftliche Einheit auch nicht die Regelverschöpfung zu gewähren.

BFH, Urteil vom 26.7.2022 – II R 25/20 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2454-6](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)